

Ausführungsbestimmungen zum Feuerwehreglement (Feuerwehrbeitrag)

Artikel 1: Zuständige Stelle

Zuständige Stelle im Sinne des Reglements und dieser Ausführungsbestimmungen ist der Bereich Sicherheit des Ressorts Abteilung Liegenschaften und Sicherheit.

Artikel 2: Pflicht zur Leistung des Feuerwehrbeitrags

- 1) Grundsätzlich sind alle Eigentümer von privaten, öffentlichen und gewerblichen Gebäuden und Anlagen feuerwehrbeitragspflichtig.
- 2) Eigentümer von Anlagen der Wasserversorgung, welche im direkten Zusammenhang mit der Löschwasserversorgung stehen (Pumpwerke, Reservoirs), sind von der Beitragspflicht befreit.

Artikel 3: Datenerhebung

- 1) Grundlage für die Bemessung des Feuerwehrbeitrags bildet der Neubauwert gemäss letzter rechtskräftiger Schätzungsverfügung der kantonalen Steuerverwaltung (§ 26 Abs. 2 der Feuerschutzverordnung)
- 2) Bei der Neueinschätzung von Gebäuden oder Anlagen erfolgt eine Meldung des aktualisierten Neubauwerts durch das Schätzungsamt (§ 27 der Feuerschutzverordnung).
- 3) Bei Neubauten ist bis zum Vorliegen einer rechtskräftigen Schätzungsverfügung auf die von der Bauherrschaft auf dem Baugesuchsformular angegebenen Baukosten abzustellen.

Artikel 4: Mitwirkungspflicht

- 1) Gemäss § 40 Abs. 3 Feuerschutzgesetz besteht für die Eigentümer eine Mitwirkungspflicht zur Datenlieferung (letzte rechtskräftige Schätzungsverfügung der kantonalen Steuerverwaltung oder aktuelle Feuerversicherungspolice)
- 2) Werden die Unterlagen trotz mehrmaliger Aufforderung und unter Androhung einer kostenpflichtigen Einschätzung nicht geliefert, wird das Gebäude oder die Anlage mittels Verfügung kostenpflichtig eingeschätzt.

Artikel 5: Veranlagung (§ 41 Feuerschutzgesetz)

- 1) Der Gemeinderat veranlagt den Feuerwehrbeitrag.
- 2) Gegen die Veranlagung kann innert 20 Tagen seit der Zustellung Einsprache an den Gemeinderat erhoben werden.
- 3) Gegen den Einspracheentscheid kann innert 20 Tagen seit der Zustellung Beschwerde an das kantonale Verwaltungsgericht erhoben werden.

Artikel 6: Rechnungsstellung

- 1) Die Rechnungsstellung erfolgt einmal jährlich.
- 2) Massgebend sind die Eigentumsverhältnisse am 31. Dezember des vorausgehenden Jahres (§ 26 Abs. 1 der Feuerschutzverordnung). Bei einem Grundeigentümerwechsel während des laufenden Kalenderjahres, ist die anteilmässige Aufteilung Sache der privaten Eigentümerschaft.
- 3) Die Rechnungsstellung erfolgt anhand der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung vorliegenden Daten.
- 4) Der minimale jährliche Rechnungsbetrag beträgt in der Summe aller Gebäude und Anlagen eines Eigentümers Fr. 10.00.

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Januar 2024 in Kraft.
Erlassen vom Gemeinderat Freienbach am 21. September 2023 mit GRB Nr. 319.

Gemeinderat Freienbach


Daniel Landolt
Gemeindepräsident


Albert Steinegger
Gemeindeschreiber